

# Grundwissen zum Urheberrecht – Teil 1

Von Wiss. Mitarbeiter **Julian Kanert**, Wiss. Mitarbeiterin **Stefanie Meyer**, Chemnitz\*

*Ziel dieses zweiteiligen Aufsatzes ist, einen kompakten Überblick über das Urheberrecht zu liefern. Er richtet sich an Studierende, die zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsklausur das Maßgebliche zügig erarbeiten möchten, aber auch an Referendare, die in der Referendarausbildung eine konzentrierte Zusammenfassung des materiellen Urheberrechts benötigen. Dabei wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es handelt sich um eine Kombination aus Basiswissen und Einführung in aktuelle Diskussionen. Zunächst werden der Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes (Werk, I.) und der Berechtigte (Urheber, II.) erläutert, um sodann Inhalt (III.) und Schranken (IV.) darzustellen. Zuletzt folgen Fragen der Haftung (V.) und des Vertragsrechts (VI.).*

## I. Das Werk

Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) genießen die Urheber der Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 1 UrhG. Zwingende Voraussetzung für das Entstehen eines Schutzes ist damit die Einordnung als Werk.

### 1. Werkbegriff, § 2 Abs. 2 UrhG

§ 2 Abs. 2 UrhG liefert eine Definition des Werkes im urheberrechtlichen Sinne, nämlich die „persönliche geistige Schöpfung“. Das deckt sich im Wesentlichen auch mit der Judikatur des EuGH<sup>1</sup>, nach der es sich beim Werk um eine „eigene geistige Schöpfung seines Urhebers“<sup>2</sup> handeln muss, in der die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck<sup>3</sup> kommt.

Durch diese Definition werden die vier Wesenselemente des Werkbegriffes, die kumulativ vorliegen müssen<sup>4</sup>, bereits umfasst: eine persönliche Schöpfung mit geistigem Gehalt, einer Formgebung und Individualität.

Die Idee zu einer Schöpfung ist noch nicht schutzwürdig. Das gilt insbesondere für wissenschaftliche Erkenntnisse oder Lehren.<sup>5</sup> Urheberrechtlicher Schutz besteht erst, wenn die Idee konkret umgesetzt wurde, etwa durch die Niederschrift der wissenschaftlichen Erkenntnis in einem Artikel.

Auf die körperliche Fixierung eines Werkes kommt es bei der Entstehung des Urheberrechtsschutzes nicht an. Im Gegensatz zum Werkexemplar (z.B. ein Buch) ist das Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG die vergeistigte Form dessen Inhalts.

---

\* Die Autoren sind Wiss. Mitarbeiter an der Technischen Universität Chemnitz, Professur Jura II – Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums (Prof. Dr. Gesmann-Nuissl).

<sup>1</sup> Näheres zum europäischen Werkbegriff unter I. 3.

<sup>2</sup> EuGH GRUR 2012, 156 (160 Rn. 97) – Football Association Premier League u. Murphy; EuGH GRUR 2019, 73 (74 Rn. 36 m.w.N.) – Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV; Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2019, 31 ff.

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 16 der RL 2006/116/EG.

<sup>4</sup> Vgl. *Jänich/Eichelberger*, Urheber- und Designrecht, 2012, Rn. 26.

<sup>5</sup> BGH GRUR 1991, 130 (132) – Themenkatalog.

Werke im Sinne des Urheberrechts sind auch Übersetzungen oder andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, vgl. § 3 UrhG.

*Beispiel:* Fan F schreibt zu ihrem Lieblingsroman ein alternatives Ende, eine sog. Fanfiction.<sup>6</sup>

§ 3 UrhG ist im Zusammenhang mit § 23 UrhG zu sehen (dazu mehr unter III. 4.).

### a) Persönliche Schöpfung

Als schutzfähiges Werk kann nur gelten, was das Ergebnis einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit<sup>7</sup> ist. Schöpfung ist schon begrifflich das Ergebnis eines Denkprozesses.<sup>8</sup> Gegenständen, die in der Natur gefunden werden (sog. *objet trouvé*) kommt kein Werkcharakter zu – es sei denn, sie werden in eine schöpferische Gestaltung mit eingebunden.

*Beispiel:* Die im Wald gefundene Baumwurzel ist kein Werk. Werden mehrere solcher Wurzeln zu einer Skulptur zusammengefügt, kann darin eine persönliche Schöpfung liegen.

Eine Maschine kann selbst kein Werk erschaffen. Sofern diese jedoch maßgeblich vom Willen des Menschen gesteuert wird, kann das Ergebnis des Schaffensprozesses eine persönliche Schöpfung sein.

*Beispiel:* Eiskünstler E bedient sich beim Schaffen seiner Eisskulpturen einer elektrischen Säge.

### b) Geistiger Gehalt

Die Schöpfung muss einen geistigen Gehalt aufweisen. Das Werk muss einen vom Urheber stammenden Gedanken- und Gefühlsinhalt vermitteln, der auf den Betrachter anregend wirkt; dieser kann gedanklicher, emotionaler oder ästhetischer Art sein.<sup>9</sup>

### c) Formgebung

Eine bloße Vorstellung oder ein Geistesblitz ist noch kein Werk, vielmehr muss der Urheber der Idee eine gewisse Form verliehen haben. Mit „Form“ ist hierbei nicht die körperliche Fixierung eines Werkes gemeint. Die Vorstellung des Schöpfers muss jedoch für Dritte wahrnehmbar zutage treten.

---

<sup>6</sup> Näher zu Fanfictions: *Knopp*, GRUR 2010, 28 ff.

<sup>7</sup> *Loewenheim*, in: Schrickter/Loewenheim, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 Rn. 38.

<sup>8</sup> *Ahlberg*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, 28. Ed., Stand: 20.4.2018, § 2 Rn. 52.

<sup>9</sup> *Schulze*, in: Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 Rn. 12.

*Beispiel:* Dichter D trägt vor einer Personengruppe ein Gedicht vor, das ihm spontan in den Kopf kommt.

Irrelevant ist, ob ein Werk dauerhaft besteht und aus welchem Material es gefertigt ist.

*Beispiel:* Die Eisskulpturen des Eiskünstlers werden nach einiger Zeit schmelzen – dies steht der Schutzfähigkeit als Werk nicht entgegen.

#### d) Individualität

Der Kern des Werkbegriffes<sup>10</sup> ist die sog. Individualität des Werkes.

*Beispiel:*<sup>11</sup> Der Song „Loop di Love“ von Musiker M (ein Stück mit jeweils eintaktigem Wechselgesang zwischen Solist und Chor mit Instrumentalbegleitung) weist die Tonfolge „a – h – cis“ auf. Komponist K ist der Meinung, dass sich in „Loop di Love“ Teile seines Titels „Dirlada“ wiederfinden, da er die Tonfolge auch gebrauchte.

Der Schöpfer eines Werkes muss eine individuelle geistige Leistung erbracht haben; der künstlerische Schaffensprozess muss seinen Abschluss in diesem Werk finden.<sup>12</sup> Zwangsläufig setzt die Individualität voraus, dass ein Gestaltungsspielraum auf Seiten des Schöpfers besteht – die Werkeigenschaft von Gegenständen, deren Gestaltung rein technisch bedingt ist,<sup>13</sup> scheidet aus. Bekannte Gestaltungselemente dürfen in den Schöpfungsprozess eingebunden werden; wenn durch die Kombination mit anderen Elementen eine besondere schöpferische Leistung mit hinreichender Wirkung auf den Betrachter erzielt wird, ist Individualität gegeben.<sup>14</sup> Ziel des Merkmals der Individualität ist es, festzustellen, dass sich die Schöpfung von üblicherweise Hervorgebrachtem und Alltäglichem unterscheidet. Dieser Grad der Individualität wird Gestaltungshöhe genannt. Entsprechend der Gesetzesbegründung lässt die Rechtsprechung diesbezüglich schon geringen Abstand vom Alltäglichen (sog. kleine Münze) ausreichen, um einen Schutz nach UrhG zu erreichen.<sup>15</sup> Unter diesem Gesichtspunkt kann auch eine Tonfolge wie im Beispiel „a-h-cis“ hinreichend individuell sein.

#### 2. Einzelne Werkarten

In § 2 Abs. 1 UrhG werden einzelne Werkarten aufgezählt, die Schutz nach dem UrhG genießen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Einleitend soll hier auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG – die Werke der angewandten Kunst – eingegan-

gen und schließlich die Besonderheiten und Unterschiede des Werkbegriffes bei Computerprogrammen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG i.V.m. §§ 69a ff. UrhG behandelt werden. Bei den beiden Werkarten tritt der Unterschied zwischen deutschem und europäischem Werkbegriff auch besonders zutage (siehe I. 3.).

#### a) Werke der angewandten Kunst, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG

Schutzfähig sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG Werke der bildenden und angewandten Kunst. „Ungeachtet der Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren“<sup>16</sup> werden vom Kunstbegriff alle Gegenstände umfasst, die einen ästhetischen Gehalt ausdrücken, indem Flächen oder Körper gestaltet werden.<sup>17</sup> Maßgeblich dafür ist die Auffassung derer, die für Kunst empfänglich sind bzw. der Kreise, die mit Kunstanschauungen vertraut sind.<sup>18</sup>

*Beispiel:*<sup>19</sup> A ist Spielwaredesignerin und hat Entwürfe für einen Zug aus Holz angefertigt, auf dessen Waggons sich Kerzen und Nummern aufstecken lassen, einen sog. Geburtstagszug.

Von Werken der bildenden Kunst<sup>20</sup> unterscheiden sich Werke der angewandten Kunst durch ihren primären Gebrauchszweck. Die Gestaltung soll keinen geistigen Gehalt vermitteln, sondern erfüllt hier lediglich einen dekorativen Zweck.<sup>21</sup> Problematisch bei der Bestimmung der Werkeigenschaft im Rahmen der angewandten Kunst ist insbesondere die hinreichende Gestaltungshöhe. Bei Werken der Literatur, Musik und der bildenden Kunst wird der Schutz der sog. kleinen Münze anerkannt.<sup>22</sup> Im Hinblick auf den vordergründigen Gebrauchszweck der angewandten Kunst wurde der Schutz der kleinen Münze lange verneint und ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung<sup>23</sup> gefordert. Begründet wurde dies damit, dass die gestalterische Leistung hinreichend durch das Geschmacksmusterrecht und das Lauterkeitsrecht geschützt sei.<sup>24</sup> Zwischen dem Urheberrecht und dem Geschmacksmusterrecht bestehe nur ein gradueller Unterschied<sup>25</sup>;

<sup>16</sup> Vgl. BVerfG NJW 1987, 2661 (2661).

<sup>17</sup> A. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 Rn. 137.

<sup>18</sup> BGH GRUR 1983, 377 (378) – Brombeer-Muster.

<sup>19</sup> BGH GRUR 2014, 175 ff. – Geburtstagszug.

<sup>20</sup> Zum Begriff vgl. BGH GRUR 2011, 803 (805 Rn. 31) – Lernspiele.

<sup>21</sup> Jänich/Eichelberger (Fn. 4), Rn. 67; BGH GRUR 1995, 581 (582) – Silberdistel.

<sup>22</sup> BGH GRUR 1995, 581 (582) – Silberdistel; BGH GRUR 1968, 321 (324) – Haselnuß; BGH GRUR 1981, 267 (268) – Dirlada.

<sup>23</sup> BGH GRUR 1995, 581, (582) – Silberdistel.

<sup>24</sup> Vgl. 2012 noch Jänich/Eichelberger (Fn. 4), Rn. 68.

<sup>25</sup> „Das abgrenzende Kriterium zu dem bloßen Geschmacksmuster liege somit in dem, von einem Kunstwerk zu fordern, ästhetischen Überschuß, der sich aus der erkennbaren Gestaltung eines besonderen künstlerischen Formgedankens ergebe.“, vgl. BGH GRUR 1957, 291 (292) – Europapost.

das Geschmacksmusterrecht sei als Unterbau des Urheberrechts<sup>26</sup> zu verstehen. Urheberrechtsschutz sei nicht nur durch das bloße Abheben vom Alltäglichen<sup>27</sup> zu erlangen, sondern es sei ein deutlich höherer schöpferischer Eigentümlichkeitsgrad<sup>28</sup> zu verlangen.

Von dieser Ansicht ist der BGH mit der Geburtstagszug-Entscheidung<sup>29</sup> nunmehr abgekehrt. An den Urheberrechtsschutz der Werke der angewandten Kunst sind keine höheren Anforderungen mehr zu stellen. Das Geschmacksmusterrecht wurde durch das am 1.7.2014 in Kraft getretene DesignG abgelöst und neu gefasst. Dies hat zur Folge, dass nunmehr kein Stufenverhältnis<sup>30</sup> mehr zwischen Design- und Urheberrechtsschutz besteht. Vielmehr habe der Gesetzgeber mit dem DesignG nun ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht geschaffen, sodass kein derart enger Bezug zum UrhG mehr besteht.<sup>31</sup>

Im Ergebnis bedeutet dieser Sinneswandel des BGH, dass nunmehr auch die äußere Gestaltung eines „Geburtstagszug-ge“ schutzwürdig sein kann, sofern sie als „künstlerische Leistung“ betrachtet werden kann.<sup>32</sup> Maßgeblich ist jedoch, dass die ästhetische Wirkung nicht allein dem Gebrauchszweck geschuldet<sup>33</sup> ist.

#### b) Sprachwerke, Computerprogramme, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Sprachwerke stellen den klassischen Gegenstand des Urheberrechtsschutzes dar. Welchen Inhalt die Sprachwerke haben, ist unerheblich.<sup>34</sup> Auch Computerprogramme gelten als Sprachwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

*Beispiel:*<sup>35</sup> L lädt das Computerspiel „Risen II“ auf eine Tauschbörse hoch, um anderen Nutzer dessen Download und Nutzung zu ermöglichen.

Ergänzend zu beachten sind §§ 69a ff. UrhG. Da diese maßgeblich die Vorgaben des Art. 1 Abs. 1 der Computerprogramm-Richtlinie<sup>36</sup> umsetzen, ist der Begriff des Computerprogramms daran zu orientieren. Eine gesetzliche Definition

gibt es nicht.<sup>37</sup> Eine Orientierung liefert § 1 lit. i der Muster Vorschriften des WIPO<sup>38</sup>, der Computerprogramme als den „Satz von Anweisungen an ein informationsverarbeitendes Gerät und an den mit diesem Gerät arbeitenden Menschen zur Erzielung eines Ergebnisses“<sup>39</sup> definiert. Dies umfasst etwa den Maschinen-, Objekt- und Quellcode und das Entwurfsmaterial.<sup>40</sup>

Im Gegensatz zu den anderen Werkarten fordert der Wortlaut des § 69a Abs. 3 S. 1 UrhG ausdrücklich nur, dass das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung vorliegen muss, um dem Programm Werkschutz zukommen zu lassen. Durch die Ergänzung in § 69a Abs. 3 S. 2 UrhG, wonach „keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden“ sind, wird deutlich, dass das Erfordernis der Schöpfungshöhe nicht besteht. Als Konsequenz ist somit jedes Computerprogramm mit hinreichender Individualität urheberrechtlich geschützt. § 69a Abs. 2 S. 2 UrhG ist jedoch zu beachten – die bloße Idee oder Lösung eines Problems ist nicht schutzfähig. Vielmehr bedarf es der konkreten Umsetzung in einer Software.

Das im Beispiel in einer Tauschbörse angebotene Computerspiel umfasst auch Komponenten der Definition des Computerprogramms im Sinne des § 69a UrhG. Bei Programmen von nicht unerheblichem Umfang, die mehrere Jahre an Entwicklung bedürfen, ist Schutzfähigkeit nach § 69a UrhG anzunehmen.<sup>41</sup>

#### 3. Exkurs: Europäischer Werkbegriff

Unklar ist, ob der in § 2 UrhG beschriebene deutsche Werkbegriff durch das Europarecht berührt wird. Deutlich wird die unterschiedliche Verwendung des Werkbegriffes insbesondere bei Computerprogrammen und Werken der angewandten Kunst.

Art. 1 Abs. 3 S. 1 der ComputerprogrammRL<sup>42</sup> normiert das für Computerprogramme essentielle Merkmal für die Einordnung als Werk. Es muss ein individuelles Werk in dem Sinne sein, das das Ergebnis der geistigen Schöpfung darstellt; auf „andere Kriterien“ kommt es nicht an, Art. 1 Abs. 3 S. 2 ComputerprogrammRL. Entsprechend hat auch der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in § 69a Abs. 3 UrhG den weiten europäischen Werkbegriff übernommen. Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen an den Werkschutz bei Computerprogrammen aus § 69a UrhG geringer sind als die des § 2 Abs. 2 UrhG für alle übrigen Werkarten, da dort eine persönliche geistige Schöpfung gefordert wird.

<sup>26</sup> Loewenheim (Fn. 7), § 2 Rn. 182.

<sup>27</sup> BGH GRUR 1995, 581 (582) – Silberdistel; BGH GRUR 1985, 1041 (1047) – Inkasso-Programm.

<sup>28</sup> BGH GRUR 1983, 377 (378) – Brombeermuster; BGH GRUR 1979, 332 (336) – Brombeerleuchte.

<sup>29</sup> BGH GRUR 2014, 175 ff. – Geburtstagszug; Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2014, 43 ff.

<sup>30</sup> Im Sinne dessen, dass das Geschmacksmuster-/Designrecht den Unterbau des Urheberrechts bildet, vgl. *Loewenheim* (Fn. 7), § 2 Rn. 182 u. 184.

<sup>31</sup> BGH GRUR 2014, 175 (178 Rn. 34 u. 35) – Geburtstagszug.

<sup>32</sup> BGH GRUR 2014, 175 (177 Rn. 26) – Geburtstagszug.

<sup>33</sup> BGH GRUR 2014, 175 (179 Rn. 41) – Geburtstagszug.

<sup>34</sup> *Loewenheim* (Fn. 7), § 2 Rn. 80.

<sup>35</sup> Nach LG Köln, Urt. v. 19.4.2018 – 14 O 38/17.

<sup>36</sup> Die Richtlinie 91/250/EWG regelte bis zum Erlass der Richtlinie 2009/24/EG den Schutz von Computerprogrammen.

<sup>37</sup> Eine solche Definition sei nicht „ratsam, da zu befürchten sei, dass sie alsbald durch die Entwicklung überholt würde“, vgl. BT-Drs. 12/4022, S. 9.

<sup>38</sup> *Kaboth/Spies*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, Ed. 28, Stand: 15.6.2020, § 69a Rn. 2.

<sup>39</sup> OLG Hamburg CR 1998, 332 (333 u. 334).

<sup>40</sup> *Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 12), § 69a Rn. 4–11.

<sup>41</sup> *Dreier*, in: Dreier/Schulze (Fn. 9), § 69a Rn. 29 m.w.N.

<sup>42</sup> RL 91/250/EWG.

Der Rechtsprechung des EuGH wird ein einheitliche europäischer Werkbegriff zugrunde gelegt.<sup>43</sup> In der Judikatur wird der Begriff der „Originalität“ gebraucht.<sup>44</sup> Originell ist das Werk, wenn es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt.<sup>45</sup> Indem dieser freie kreative Entscheidungen trifft, bringt er seine schöpferischen Fähigkeiten zum Ausdruck. Durch den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum verleiht er dem Werk seine persönliche Note.<sup>46</sup>

Der EuGH benennt in seinen Entscheidungen Kriterien zur Bestimmung der Werkqualität des Streitgegenstands. Dabei stellt er insbesondere die kreativen Gestaltungsräume des Urhebers als maßgeblich heraus – allein technisch und funktional notwendige Gestaltungen sind vom Urheberrechtsschutz ausgenommen<sup>47</sup>; Gleiches gilt, wenn die ästhetische Wirkung rein dem Gebrauchszweck geschuldet ist. Im Gegensatz dazu verweigert der BGH zum UrhG bereits bei technisch bedingten Formen den Schutz.<sup>48</sup> Er betont, dass ein technischer Spielraum allein nicht genügt, sondern zudem eine künstlerische Gestaltung gegeben sein muss.<sup>49</sup> Der Unterschied der Begrifflichkeiten tritt maßgeblich bei Werken der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG zutage.

Da allerdings der EuGH immer wieder betont, dass mitgliedstaatliche Gerichte die jeweiligen eigenen Rechtssätze anzuwenden haben<sup>50</sup>, kann der strengere deutsche Werksbegriff weiter Anwendung finden – jedenfalls sofern die vom EuGH aufgestellten Schutzuntergrenzen nicht unterschritten werden.<sup>51</sup>

## II. Der Urheber

„Urheber ist der Schöpfer des Werkes“, § 7 UrhG. Dieses Schöpferprinzip gilt im deutschen Urheberrecht ohne Ausnahme. Urheber kann nur diejenige natürliche Person sein,

<sup>43</sup> EuGH GRUR 2019, 73 (74 Rn. 33 m.w.N.) – Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV; Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2019, 31 ff.

<sup>44</sup> Vgl. nur EuGH GRUR 2009, 1041 (1044 Rn. 37) – Info-paq/DDF.

<sup>45</sup> EuGH GRUR 2019, 73 (74 Rn. 35 ff.) – Levola Hengelo BV/Smilde Foods BV – mit Hinweis auf EuGH GRUR 2012, 156 (160 Rn. 97 und 163 Rn. 159 m.w.N.) – Football Association Premier League u. Murphy; Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2019, 31 ff.; *Bullinger* (Fn. 12), § 2 Rn. 14.

<sup>46</sup> *Bullinger* (Fn. 12), § 2 Rn. 14; BGH GRUR 2014, 175 (179 Rn. 41) – Geburtstagszug.

<sup>47</sup> Vgl. nur EuGH GRUR 2011, 220 (222 Rn. 49) – BSA/Kultusministerium –, wo der Begriff der Originalität negativ definiert wird.

<sup>48</sup> BGH GRUR 2012, 58 (60 Rn. 20 m.w.N.) – Seilzirkus, wo der Schutz auch verweigert wird, wenn die Gestaltungsmerkmale „zwar aus technischen Gründen verwendet werden, aber frei wählbar und austauschbar sind“.

<sup>49</sup> BGH GRUR 2012, 58 (60 Rn. 20) – Seilzirkus.

<sup>50</sup> Vgl. nur EuGH GRUR 2009, 1041 (1044 Rn. 48) – Info-paq/DDF; EuGH GRUR 2012, 386 (388 Rn. 43) – Football Dataco/Yahoo.

<sup>51</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch *Bullinger* (Fn. 12), § 2 Rn. 14.

die das Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG geschaffen hat. Das ist auch der Ghostwriter einer Arbeit, selbst wenn er vertraglich zusichert, seine Urheberschaft nicht geltend zu machen. Juristische Personen können keine Urheber sein<sup>52</sup>, allerdings Nutzungsrechte vom Urheber erwerben (siehe VI.).

Aus §§ 7 und 43 UrhG folgt auch, dass der werkschaffende Arbeitnehmer Urheber seines Werkes ist, der Arbeitgeber erlangt kein Urheberrecht. Allerdings ist es möglich, dass dem Arbeitgeber die Verwertungsrechte eingeräumt werden; im Falle von Computerprogrammen wird dies in § 69b UrhG sogar schon im Rahmen einer *cessio legis* vorgesehen. Im Übrigen wird – unter den Gesichtspunkten von Treue- und Fürsorgepflichten im Arbeitsrecht – unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Anbieterspflicht des Arbeitnehmers für freie Werke bejaht.<sup>53</sup> Auch hier werden jedoch nur vermögensrechtliche und keine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse zugesprochen.

## III. Inhalt des Urheberrechts

### 1. Monistische Theorie

Das Urheberrecht schützt gem. § 11 S. 1 UrhG das Urheberpersönlichkeitsrecht („geistige und persönliche Beziehungen zum Werk“) wie auch vermögensrechtliche Interessen („Nutzung des Werkes“).

Dabei darf aber nicht der Eindruck entstehen, die einzelnen Befugnisse aus dem UrhG schützen entweder nur das Urheberpersönlichkeitsrecht oder nur vermögensrechtliche Interessen. Dem deutschen Urheberrecht liegt die monistische Theorie zugrunde, wonach jedes Einzelrecht persönlichkeitsrechtliche und vermögensrechtliche Interessen schützt, nur in jeweils unterschiedlich starker Betonung.<sup>54</sup>

Dies veranschaulicht *Eugen Ulmers* Baummetapher.<sup>55</sup> Eine Wurzel des Baumes entspricht demnach den persönlichkeitsrechtlichen, eine andere den vermögensrechtlichen Befugnissen. Den Stamm bildet das einheitliche Urheberrecht. Äste und Zweige verkörpern die einzelnen Befugnisse, die sich „bald aus beiden, bald ganz oder vorwiegend aus einer der Wurzeln“ speisen.

Dennoch gliedert das UrhG nach Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 12–14 UrhG) und Verwertungsrechten (§§ 15–24 UrhG). Die monistische Theorie bewirkt aber gerade, dass man auch mit Urheberpersönlichkeitsrechten vermögensrechtliche Interessen verfolgen kann (und umgekehrt).<sup>56</sup>

*Beispiel:* Das Veröffentlichungsrecht ist in § 12 UrhG als Urheberpersönlichkeitsrecht verortet. Das „ob und wie“ der Veröffentlichung betrifft vorrangig persönlichkeitsrechtliche Fragen, denn es geht um die sensible Entschei-

<sup>52</sup> Vgl. BT-Drs. IV/270, S. 41.

<sup>53</sup> *Wandtke*, in: *Wandtke/Bullinger* (Fn. 12), § 43 Rn. 31; *Rojahn/Frank*, in: *Schricker/Loewenheim* (Fn. 7), § 43 Rn. 100–102; *A. Nordemann* (Fn. 17), § 43 Rn. 24 und 25.

<sup>54</sup> *Schulze* (Fn. 9), § 11 Rn. 2.

<sup>55</sup> *Ulmer*, *Urheber- und Verlagsrecht*, 3. Aufl. 1980, S. 116.

<sup>56</sup> *Bullinger* (Fn. 12), § 11 Rn. 2; *Dietz/Peukert*, in: *Loewenheim*, *Handbuch des Urheberrechts*, 2. Aufl. 2010, § 15 Rn. 4.

dung, ob das Werk vollkommen ist<sup>57</sup> und welche Art der Veröffentlichung das Werk und seine Intention angemessen zur Geltung bringt. Daneben kann mit einer aufwändig inszenierten Erstveröffentlichung auch viel Geld verdient werden, z.B. in Form einer Release-Party.

## 2. Exemplarisch: § 14 UrhG, Schutz vor Entstellung des Werkes

Exemplarisch für Rechte mit starker persönlichkeitsrechtlicher Betonung wird § 14 UrhG dargestellt, weil zu diesem Recht jüngst eine maßgebliche Entscheidung erging.<sup>58</sup>

§ 14 UrhG schützt das Interesse an der Werkintegrität<sup>59</sup> und überlässt dem Urheber die alleinige Entscheidung, wie sein Werk gestaltet sein soll.

### a) Beeinträchtigung

§ 14 UrhG verbietet Beeinträchtigungen und nennt als deren Unterfall die Entstellung („Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung“). § 14 UrhG wird sowohl bei Eingriffen in die Werksubstanz<sup>60</sup> (ein Gemälde wird durch Filzstiftzeichnungen verändert) wie auch durch Präsentation des Werks in einem unvorteilhaften Kontext (Song wird auf einer Wahlkampfveranstaltung gespielt)<sup>61</sup> relevant.

In der BGH-Entscheidung *Hhole (for Mannheim)*<sup>62</sup> ging es um eine gebäudegebundene Kunstinstallation, die im Rahmen eines Umbaus abgerissen wurde, wogegen die Urheberin voringing.

Der BGH hatte zunächst zu entscheiden, ob auch die Zerstörung des Werkes eine Beeinträchtigung gem. § 14 UrhG ist. Eine Auffassung, wonach § 14 UrhG nur den unverfälschten Fortbestand des Werkes, nicht aber dessen Existenz schütze, hatte sich zuvor über lange Zeit gehalten.<sup>63</sup>

Der BGH stellte überzeugend heraus, dass nach der Regelungstechnik des § 14 UrhG die Vernichtung neben der Entstellung einen weiteren Unterfall der Beeinträchtigung darstellen könne.<sup>64</sup> Außerdem sei die Vernichtung ein besonders starker Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht, weil „das Fortwirken des Werkes (als Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers) vereitel[t] und erschwer[t]“ werde.<sup>65</sup>

### b) Interessengefährdung und Interessenabwägung

Die Schwelle für die Eignung zur Interessengefährdung gem. § 14 UrhG ist gering und wird bei einer Beeinträchtigung

ohne vertragliche oder gesetzliche Erlaubnis vorliegen.<sup>66</sup>

Allerdings wird gerade bei diesem Sachverhalt offensichtlich, dass derjenige, der das Werk beeinträchtigt, hieran ebenfalls gesetzlich geschützte Interessen haben kann. Ist etwa ein Werk wie im Fall „Hhole for Mannheim“ an ein Hausgrundstück gebunden, muss das Interesse des Urhebers an Werkintegrität mit dem Interesse des Eigentümers an der Ausübung seiner Eigentümerbefugnisse abgewogen werden.<sup>67</sup>

Bei der Beeinträchtigung gebäudegebundener Werke seien das Interesse des Eigentümers an Nutzungsänderungen oder bautechnische Erfordernisse zu berücksichtigen. Seitens des Urhebers werde relevant, ob es Vervielfältigungsstücke des Werkes gebe bzw. ob der Eigentümer ihm vor der Zerstörung die Möglichkeit zum Abbau des Werkes und/oder zu dessen Dokumentation eingeräumt habe.<sup>68</sup>

Im Ergebnis entschied der BGH zugunsten des Eigentümers.

## 3. Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte gebühren ausschließlich dem Urheber und betonen seine vermögensrechtlichen Interessen (zu Schranken siehe IV.). Gem. § 15 UrhG sind zwei gesetzgeberische Entscheidungen grundlegend:

§ 15 UrhG unterscheidet zwischen körperlichen (Abs. 1) und unkörperlichen (Abs. 2) Verwertungsrechten. Bei den körperlichen Verwertungsrechten ist die Verwertung an ein Werkexemplar gebunden, die unkörperlichen Verwertungsrechte knüpfen an eine Wiedergabe des Werkes an.

Die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG benannten Rechte sind nicht abschließend („insbesondere“). Der Gesetzgeber will dadurch unbenannte Verwertungsrechte ermöglichen, damit das Urheberrecht nicht von technischen Neuerungen überholt wird.<sup>69</sup>

Folgend werden von den körperlichen Verwertungsrechten das Vervielfältigungsrecht (a) und das Verbreitungsrecht (b) dargestellt. Anschließend folgt eine Einführung in den Begriff der Öffentlichen Wiedergabe (c).

### a) Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG

§ 16 UrhG gibt dem Urheber das Recht, über die Herstellung von Werkexemplaren zu bestimmen.

Vervielfältigung meint dabei jede Fixierung des Werkes auf einem Trägermedium, durch das dieses sinnlich wahrnehmbar wird.<sup>70</sup> Nach § 16 Abs. 1 Hs. 2 UrhG ist das Vervielfältigungsrecht technologieneutral,<sup>71</sup> auch auf die Dauerhaftigkeit oder die Stückzahl kommt es nicht an.

<sup>57</sup> KG GRUR 1981, 742 (743) – Totenmaske.

<sup>58</sup> BGH GRUR 2019, 609 ff. – Hhole (for Mannheim).

<sup>59</sup> Peukert, in: Schricker/Loewenheim (Fn. 7), § 14 Rn. 1.

<sup>60</sup> Schulze (Fn. 9), § 14 Rn. 6.

<sup>61</sup> OLG Thüringen ZUM-RD 2015, 670 (671).

<sup>62</sup> BGH GRUR 2019, 609 ff. – Hhole (for Mannheim).

<sup>63</sup> OLG Schleswig ZUM 2006, 426 (427 m.w.N.); nach wie vor Peukert (Fn. 59), § 14 Rn. 20.

<sup>64</sup> BGH GRUR 2019, 609 (612 Rn. 31) – Hhole (for Mannheim).

<sup>65</sup> BGH GRUR 2019, 609 (612 Rn. 33) – Hhole (for Mannheim).

<sup>66</sup> Schulze (Fn. 9), § 14 Rn. 15.

<sup>67</sup> BGH GRUR 2019, 609 (612 Rn. 36) – Hhole (for Mannheim); allgemein BT-Drs. IV/270, S. 45.

<sup>68</sup> BGH GRUR 2019, 609 (613 Rn. 39–41 m.w.N.) – Hhole (for Mannheim).

<sup>69</sup> BT-Drs. IV/270, S. 45; zum europarechtlichen Kontext Heerma, in: Wandtke/Bullinger (Fn. 12), § 15 Rn. 15.

<sup>70</sup> BT-Drs. IV/270, S. 47.

<sup>71</sup> Schulze (Fn. 9), § 16 Rn. 7.

*Beispiel:* Ein Roman wird auf Papier gedruckt; eine Fotografie wird auf einen USB-Stick gespeichert.

Eine Vervielfältigung ist auch nicht davon abhängig, ob das Werk dadurch unmittelbar oder nur mittelbar wahrnehmbar wird.<sup>72</sup>

*Beispiel:* Die auf einen USB-Stick gespeicherte Fotografie kann von diesem nicht unmittelbar angesehen werden, der Stick muss an einen PC angeschlossen werden, um den Inhalt von diesem aus zu betrachten. Eine Vervielfältigung gem. § 16 UrhG ist dennoch gegeben.

Für das Vorliegen des Tatbestands einer Vervielfältigung ist deren Zweck irrelevant.<sup>73</sup> Dieser kann aber auf Schrankenebene beachtlich werden, z.B. §§ 44a, 53 UrhG.

#### b) Das Verbreitungsrecht, § 17 UrhG

Während § 16 UrhG dem Urheber die Herstellung des Werkexemplars überlässt, geht es bei § 17 UrhG üblicherweise um den öffentlichen Handel mit Werkexemplaren.<sup>74</sup>

##### aa) Handlung mit Öffentlichkeitsbezug

Für den Begriff der Öffentlichkeit gilt § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG analog.<sup>75</sup> Das Urheberrecht kennt noch einen weiteren Öffentlichkeitsbegriff (siehe c). Nach § 15 Abs. 3 S. 2 UrhG analog ist die Verbreitung öffentlich, wenn sie gegenüber einer Person vorgenommen wird, zu der der Handelnde keine persönliche Beziehung pflegt.<sup>76</sup>

##### bb) Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG

Ursprünglich verstand man unter Inverkehrbringen gem. § 17 Abs. 1 UrhG jedes Verhalten, durch das ein Werkexemplar aus der internen Sphäre der Öffentlichkeit zugeführt wird.<sup>77</sup> Nach dieser Definition wären Eigentums- und Besitzübertragungen umfasst.<sup>78</sup>

Anbieten als Verbreitungshandlung ist im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen und dadurch weiter gefasst als bei § 145 BGB.<sup>79</sup>

§ 17 UrhG dient allerdings der Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 InfoSocRL<sup>80</sup> und ist richtlinienkonform auszulegen. Zudem wird Vollharmonisierung angenommen; das heißt, die Mitgliedstaaten dürfen über das Verbreitungsrecht nicht mehr

Handlungen schützen, als die Richtlinie vorsieht.<sup>81</sup>

In diesem Kontext trug die Rechtsprechung des EuGH zumindest bei manchen Stimmen<sup>82</sup> zu einem neuen Verständnis des Verbreitungsrechts bei.

In seiner vielfach kritisierten<sup>83</sup> Entscheidung *Le-Corbusier-Möbel*<sup>84</sup> entschied der EuGH, Verbreitungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 InfoSocRL seien nur bei Verkauf oder Übertragungen des Werkexemplares anzunehmen.<sup>85</sup> Das europäische Urheberrecht kennt auch ein Vermietrecht. Dies ist allerdings ein gegenüber der Verbreitung eigenständiges Recht und in einer gesonderten Richtlinie geregelt.<sup>86</sup>

Bei Handlungen, die mit einer Eigentumsübertragung am Werkexemplar zusammenhängen, versteht der EuGH das Verbreiten nach Art. 4 Abs. 1 InfoSocRL weit. So subsumierte er bspw. ein bindendes Kaufangebot, die *invitatio ad offerendum* und Kaufwerbung<sup>87</sup> unter Art. 4 Abs. 1 InfoSocRL.

An der Auslegung des Anbietens über § 145 BGB hinaus ändert sich demnach nichts, soweit das Angebot auf Kauf bzw. Eigentumsübertragung gerichtet ist.

##### cc) Erschöpfung, § 17 Abs. 2 UrhG

Das Verbreitungsrecht an einem Werkexemplar erschöpft sich gem. § 17 Abs. 2 UrhG nach dessen rechtmäßiger Erstveräußerung. Die weitere Verbreitung des betroffenen Exemplars unterliegt also nicht mehr dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers. Die Erschöpfung dient dem Interesse an der Verkehrsfähigkeit von Werkexemplaren.<sup>88</sup>

*Beispiel:* Musikverlag V (vgl. § 1 VerlG) presst die Musikstücke des M auf CD (§ 16 UrhG) und veräußert diese sodann an den Einzelhandel (§ 17 Abs. 1 UrhG). Bereits in diesem Moment erschöpft sich das Verbreitungsrecht gem. § 17 Abs. 2 UrhG an diesen CDs, sodass Musikhändlerin H sie ohne weitere Erlaubnis an die Endkunden veräußern darf. Auch Endkundin E darf die bei H erworbene CD auf dem Flohmarkt veräußern.

<sup>72</sup> BT-Drs. IV/270, S. 47.

<sup>73</sup> *Kroitzsch/Götting*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, 28. Ed., Stand: 15.6.2020, § 16 Rn. 3.

<sup>74</sup> *Loewenheim* (Fn. 7), § 17 Rn. 1.

<sup>75</sup> *Heerma* (Fn. 69), § 17 Rn. 19.

<sup>76</sup> BGH GRUR 1985, 129 (130) – Elektrodenfabrik; BGH GRUR 1991, 316 (317) – Einzelangebot.

<sup>77</sup> *Loewenheim* (Fn. 7), § 17 Rn. 17.

<sup>78</sup> *Götting*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Urheberrecht, 28. Ed., Stand: 15.6.2020, § 17 Rn. 8.

<sup>79</sup> *Heerma* (Fn. 69), § 17 Rn. 15.

<sup>80</sup> RL 2001/29/EG.

<sup>81</sup> BGH GRUR 2009, 840 (841 Rn. 19) – *Le-Corbusier-Möbel II*; v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2012, 1198 (1204); kritisch *Berger*, ZUM 2012, 353 (356).

<sup>82</sup> Bspw. BGH GRUR 2009, 840 (841 Rn. 21 u. 22) – *Le-Corbusier-Möbel II*; BGH GRUR 2014, 549 (550 Rn. 18) – *Meilensteine der Psychologie*; *Dustmann*, in: *Fromm/Nordemann* (Fn. 17), § 17 Rn. 16 und 19; nach wie vor für den ursprünglichen Verbreitungsbegriff etwa *Schulze* (Fn. 9), § 17 Rn. 15.

<sup>83</sup> Bspw. v. *Welser*, GRUR Int. 2008, 596 ff.; *Schulze*, GRUR 2009, 812 (813); *Götting* (Fn. 78), § 17 Rn. 8.

<sup>84</sup> EuGH GRUR Int. 2008, 593 ff. – *Le-Corbusier-Möbel*.

<sup>85</sup> EuGH GRUR Int. 2008, 593 (596 Rn. 41) – *Le Corbusier-Möbel*.

<sup>86</sup> RL 2006/115/EG; vertiefend *Schulze*, GRUR 2009, 812 (813).

<sup>87</sup> EuGH GRUR 2015, 665 (666 Rn. 27 und 28, 667 Rn. 35) – *Marcel-Breuer-Möbel*.

<sup>88</sup> BT-Drs. IV/270, S. 48; BGH GRUR 2001, 51 (53) – *Parfumflakon*.

Demgegenüber sieht das Urheberrecht beim unkörperlichen Recht der Öffentlichen Wiedergabe (siehe unten c) keine Erschöpfung vor, Art. 3 Abs. 3 InfoSocRL.<sup>89</sup>

### c) Öffentliche Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG

Noch deutlicher als beim Verbreitungsrecht zeigt sich die europarechtliche Prägung des Urheberrechts beim Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 UrhG, Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL.

§ 15 Abs. 2 S. 2 UrhG nennt Verwertungsrechte, die „insbesondere“ unter das Recht der öffentlichen Wiedergabe fallen (siehe II. 3.). Die öffentliche Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL wird demgegenüber, geprägt durch die Rechtsprechung des EuGH, als „eigenständiges, umfassendes Verwertungsrecht“ interpretiert, bei dem einzelne spezielle Rechte (wie § 15 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 UrhG) an Bedeutung verlieren.<sup>90</sup> Der EuGH hat im Laufe der Zeit feste wie optionale Kriterien entwickelt, die eine öffentliche Wiedergabe charakterisieren.<sup>91</sup>

#### aa) Öffentliche Wiedergabe im UrhG und nach der InfoSocRL

Nicht alle Rechte, die § 15 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 UrhG als öffentliche Wiedergabe einordnet, fallen auch unter Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL. Von diesem seien nur Wiedergaben umfasst, bei denen das Publikum, dem das Werk wahrnehmbar gemacht wird, nicht an dem Ort anwesend ist, an dem die Wiedergabe ihren Ursprung nimmt.<sup>92</sup>

*Beispiel:*<sup>93</sup> Musiker führen in einer Zirkusvorstellung ein Musikwerk live auf. Dies ist kein Fall von Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL, denn das Publikum ist am Ursprungsort der Wiedergabe (Darbietung im Zirkuszelt) anwesend.

Es ist genaugenommen zwischen dem Ort der Live-Darbietung und dem Ort der Wiedergabebehandlung zu differenzieren.<sup>94</sup>

Demgegenüber umfassen die §§ 15 Abs. 2 Nr. 1, 19 UrhG Handlungen, die eine unmittelbare Werkwiedergabe voraussetzen.<sup>95</sup> § 19 UrhG kann man sich vorsichtig als „Live-

Recht“ vorstellen. Dies ist nicht von Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL umfasst.<sup>96</sup>

#### bb) Die öffentliche Wiedergabe nach dem EuGH

Art. 3 Abs. 1 InfoSocRL erfordert eine Wiedergabebehandlung und Öffentlichkeit.<sup>97</sup> Beide Voraussetzungen weisen weitere Merkmale auf.

##### (1) Wiedergabebehandlung

Der Nutzer (so nennt der EuGH die Person, die das Werk wiedergibt) muss dem Publikum in voller Kenntnis der Folgen seines Handelns einen Werkzugang gewähren, den es ohne sein Zutun nicht hätte.<sup>98</sup> Das Publikum muss seinerseits aufnahmebereit sein und darf nicht bloß zufällig erreicht werden.<sup>99</sup> Ein aufnahmeberechtigtes Publikum sucht den Werkgenuss und lässt sich darauf ein, anstatt nur damit konfrontiert zu werden.<sup>100</sup>

*Beispiel:*<sup>101</sup> Optiker O hört in seinem Ladenlokal Musik, die auch die Kundschaft mithören kann. Hier wäre die Aufnahmebereitschaft des Publikums diskussionswürdig. Die Kunden kommen schließlich zu O, um Brillen zu kaufen, und werden es kaum auf Musikkonsum anlegen.<sup>102</sup>

##### (2) Öffentlichkeit

Öffentlichkeit erfordert eine unbestimmte Zahl potentieller Adressaten und recht viele Personen.<sup>103</sup>

Das Merkmal „unbestimmt“ soll eine Wiedergabe im beschränkten – nicht zwingend: persönlich verbundenen – Kreis ausklammern.<sup>104</sup>

*Beispiel:* Eine geschlossene Seminargruppe an der Uni kann ein beschränkter Personenkreis in diesem Sinne sein, eine Werkwiedergabe wäre nicht öffentlich.

Durch das Merkmal „recht viele Personen“ soll eine „allzu kleine oder gar unbedeutende Mehrzahl“ von Personen nicht als Öffentlichkeit verstanden werden.<sup>105</sup> Bei der Sachverhalts-

<sup>89</sup> EuGH GRUR 2020, 179 (180 Rn. 33) – NUV ua/Tom Kabinet; Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2020, 35 ff.; zu Besonderheiten nach der ComputerprogrammRL siehe EuGH GRUR 2012, 904 (906 Rn. 59–61) – UsedSoft; Besprechung *Gesmann-Nuissl*, InTeR 2013, 51 ff.

<sup>90</sup> v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2012, 1198 (1202).

<sup>91</sup> *Wiebe*, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Kommentar zum Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, UrhG § 15 Rn. 15.

<sup>92</sup> EuGH GRUR 2012, 156 (166 Rn. 200) – Football Association Premier League u. Murphy; EuGH GRUR Int. 2012, 150 (153 Rn. 41) – Circus Globus București.

<sup>93</sup> EuGH GRUR Int. 2012, 150 ff. – Circus Globus București.

<sup>94</sup> *Dreier* (Fn. 41), § 19 Rn. 4.

<sup>95</sup> BT-Drs. IV/270, S. 48.

<sup>96</sup> *Dreier* (Fn. 41), § 19 Rn. 4; *Kroitzsch/Götting* (Fn. 73), § 19 Rn. 1.

<sup>97</sup> Bspw. EuGH GRUR 2016, 684 (686 Rn. 37) – Reha Training/GEMA.

<sup>98</sup> EuGH GRUR 2012, 593 (596 Rn. 82) – SCF/Del Corso.

<sup>99</sup> EuGH GRUR 2012, 593 (596 Rn. 91) – SCF/Del Corso.

<sup>100</sup> *Heerma* (Fn. 69), § 15 Rn. 24; *Handig*, ZUM 2013, 273 (276) unterscheidet nach Vordergrund- und Hintergrundmusik.

<sup>101</sup> LG Frankfurt am Main ZUM-RD 2005, 242 ff.

<sup>102</sup> Das LG Frankfurt am Main (ZUM-RD 2005, 242 ff.) hat, noch von § 15 Abs. 3 UrhG ausgehend, eine Öffentlichkeit bejaht.

<sup>103</sup> EuGH GRUR 2016, 684 (686 Rn. 41) – Reha Training/GEMA.

<sup>104</sup> EuGH GRUR 2016, 684 (686 Rn. 42) – Reha Training/GEMA; *Heerma* (Fn. 69), § 15 Rn. 22.

<sup>105</sup> EuGH GRUR 2012, 593 (596 Rn. 86) – SCF/Del Corso.

feststellung, wie vielen Personen das Werk wiedergegeben wurde, kommt es darauf an, wie viele „gleichzeitig und nacheinander Zugang zu demselben Werk“ hatten.<sup>106</sup>

Stand jetzt ist keine fixe Zahl bekannt, ab der mehrere Personen „recht viele“ sind.<sup>107</sup>

*Hinweis:* Diese Frage sollte in der Klausur anhand der Interessen des Urhebers und unter Einbeziehung des Sachverhalts beantwortet werden. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist ein Erlaubnis- und Verbotsrecht. Außerdem muss der Urheber an jeder Nutzung des Werkes angemessen beteiligt werden, § 11 S. 2 UrhG. Wird das Werk im Sachverhalt so vielen Personen zugänglich gemacht, dass das Erlaubnis- und Verbotsrecht greifen muss und auch eine finanzielle Beteiligung des Urhebers angezeigt ist? Andersherum: ist die Gruppe quantitativ so irrelevant, dass auf eine finanzielle Beteiligung des Urhebers verzichtet werden kann?<sup>108</sup>

Daneben reichert der EuGH die Öffentliche Wiedergabe mit weiteren Merkmalen an, deren Bedeutung von Fall zu Fall variiert.<sup>109</sup>

Hier soll nur auf die Merkmale „neues technisches Verfahren“ und „neues Publikum“ eingegangen werden.

Diese beiden Erfordernisse stehen alternativ nebeneinander und werden nur relevant, wenn das Werk bereits mit Erlaubnis des Urhebers wiedergegeben wurde (also nicht bei Erstwiedergaben).<sup>110</sup>

*Beispiel:*<sup>111</sup> Fotograf F erlaubt einem Reisebüro, eine seiner Fotografien der Stadt Cordoba auf dessen Internetseite hochzuladen. Schülerin S lädt die Fotografie zur Illustration eines Referats herunter. Das Referat wird anschließend mitsamt der Fotografie auf die Schulhomepage hochgeladen.

Das Werk wurde bereits mit Erlaubnis des Urhebers auf die Reisebüroseite geladen, hieran knüpft die Wiedergabe der Schule an, ohne sich eines neuen technischen Verfahrens zu bedienen. Hieraus folgt demnach keine weitere erlaubnisbedürftige Wiedergabe.<sup>112</sup> Nun stellt sich die Frage, ob das Werk zwar nicht technisch anders, aber gegenüber einem

neuen Publikum wiedergegeben wird. Das meint ein Publikum, an das der Urheber bei Erlaubnis der Erstwiedergabe nicht dachte.<sup>113</sup>

Im *Beispiel* ließe sich darauf abstellen, ein einmal ungeschützt ins Internet gelangtes Werk sei allen Internetnutzern wiedergegeben. Der EuGH argumentierte aber, F habe nur die Wiedergabe für die Besucher der Reisebüroseite, nicht für die der Schulseite erlaubt.<sup>114</sup>

Dieses Ergebnis wird verständlich, wenn man sich klar macht, dass die Schule mit Hochladen des Werkes eine neue, von der Reisebüroseite unabhängige Quelle geschaffen hat. Ein bloßer Hyperlink zur Reisebüroseite wäre immer vom Bestand der Ursprungswiedergabe abhängig gewesen.<sup>115</sup> So wurde aber am Urheber vorbei eine eigenständige weitere Quelle geschaffen, die das Eingreifen seines Rechts legitimiert.<sup>116</sup>

#### 4. Bearbeitung und freie Benutzung

Auch wenn § 3 UrhG den Urheber einer Bearbeitung schützt, würde bei einer Verwertung der Bearbeitung das Ursprungswerk ebenfalls vervielfältigt oder verbreitet,<sup>117</sup> denn die wesentlichen Züge des Ursprungswerkes bleiben im neuen Werk erhalten.<sup>118</sup> Deshalb sind Veröffentlichung und Verwertung solcher Bearbeitungen gem. § 23 S. 1 UrhG an die Einwilligung des Urhebers des Ursprungswerkes gebunden (Ausnahme: § 23 S. 2 UrhG, der bereits die Herstellung an die Einwilligung bindet). Anders liegt dies bei der freien Benutzung gem. § 24 UrhG. Hier wird das Ursprungswerk nicht bearbeitet, sondern dient als Inspiration zu einem neuen Werk.<sup>119</sup> Das neue Werk hat sich vom Ursprungswerk so weit losgelöst, dass „angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des geschützten älteren Werks verblasen.“<sup>120</sup> Deshalb bedarf gem. § 24 Abs. 1 UrhG auch eine Veröffentlichung und Verwertung keiner gesonderten Zustimmung. Die Rechte des Urhebers des Ursprungswerkes sind im Vergleich zu § 23 UrhG kaum betroffen (vertiefend zur freien Benutzung in Teil 2 unter IV. 4.).

<sup>106</sup> EuGH GRUR 2016, 684 (686 Rn. 44) – Reha Training/GEMA.

<sup>107</sup> *Dustmann* (Fn.82), § 15 Rn. 41; *Heerma* (Fn. 69), § 15 Rn. 21.

<sup>108</sup> BGH GRUR 1955, 492 (496) – Grundig Reporter; *Hofmann*, UFITA 2018, 334 (351).

<sup>109</sup> *Wiebe* (Fn. 91), § 15 Rn. 15; *Dustmann* (Fn. 82), § 15 Rn. 40–44.

<sup>110</sup> BGH GRUR 2018, 178 (182 Rn. 37) – Vorschaubilder III; *Leistner*, GRUR 2017, 755 (758); ähnlich *Dreier* (Fn. 41), § 15 Rn. 39; gegen diese Kriterien *Schack* (Fn. 10), Rn. 444a.

<sup>111</sup> EuGH GRUR 2018, 911 ff. (Cordoba); BGH GRUR 2019, 813 ff. (Cordoba II).

<sup>112</sup> EuGH GRUR 2013, 500 (501 Rn. 24 u. 26) – ITV Broadcasting/TVC.

<sup>113</sup> EuGH GRUR 2018, 911 (912 Rn. 24) – Cordoba.

<sup>114</sup> EuGH GRUR 2018, 911 (913 Rn. 35) – Cordoba.

<sup>115</sup> EuGH GRUR 2018, 911 (914 Rn. 44) – Cordoba.

<sup>116</sup> EuGH GRUR 2018, 911 (913 Rn. 30 und 31) – Cordoba.

<sup>117</sup> BT-Drs. IV/270 S. 38 ff.

<sup>118</sup> BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: „Ein Spiel“; *Schack* (Fn. 10), Rn. 274.

<sup>119</sup> *Schack* (Fn. 10), Rn. 274.

<sup>120</sup> BGH GRUR 1994, 206 (208) – Alcolix.